

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 29.05.09

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Haushaltssatzung 2009	181
1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	183
Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltssatzung	185
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn	185
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Teilverfüllung eines Gewässers in der Gemarkung Neudorf-Platendorf -	186
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Genehmigung für den Bau eines Gewässers in der Gemarkung Gifhorn -	187
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	- - -
GEMEINDE SASSENBURG	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Sassenburg (Erschließungsbeitrags- satzung-EBS) vom 29.08.2002
	187
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009
	188

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2009	189
Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan „Kohlgärten II“, 1. Änderung	190
Gemeinde Weyhausen	Hauptsatzung	191
SAMTGEMEINDE BROME	Haushaltssatzung 2009	193
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung)	194
Gemeinde Calberlah	Bebauungsplan „Großes Feld“, 2. Änderung	195
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	195
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Berichtigung des Prüfungsvermerkes zum Jahresabschluss 2006 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH (ABL Nr. 4/2009)	197
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2009	198

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung	199
Wehrbereichsverwaltung Nord -Schutzbereichbehörde- Hannover	Anordnung über die Aufhebung einer Schutzbereichanordnung -Verteidigungsanlage Wesendorf-	200

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	159.936.700 €
in der Ausgabe auf	159.936.700 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	40.166.200 €
in der Ausgabe auf	40.166.200 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn** wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	6.715.900 €
Aufwendungen in Höhe von	7.216.500 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	146.900 €
Ausgaben in Höhe von	146.900 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Kreisbildungszentrums** wird für das Haushaltsjahr 2009

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	3.569.200 €
Aufwendungen in Höhe von	3.636.600 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	75.500 €
Ausgaben in Höhe von	75.500 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der **Abfallwirtschaft** wird für das Haushaltsjahr 2009

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	15.410.200 €
Aufwendungen in Höhe von	14.358.500 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	4.452.800 €
Ausgaben in Höhe von	4.452.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigungen**) wird auf **4.874.500 €** festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **5.566.600 €** festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **16.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Kreisbildungszentrums** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der **Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.300.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **46,60 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **38,50 v. H.** der Schlüsselzuweisungen sowie der Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf 684,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 456,00 €, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 228,00 € je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis der Landrätin, **über- und außerplanmäßigen Ausgaben** nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **50.000 €** als unerheblich.

Gifhorn, den 18.12.2008

Marion Lau
Landrätin

II.

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des	
	um	um	Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes	
			<u>einschl. des Nachtrages</u>	
			gegenüber	nunmehr
			bisher	festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	159.936.700	159.936.700
die Ausgaben	0	0	159.936.700	159.936.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.713.600	0	40.166.200	49.879.800
die Ausgaben	9.713.600	0	40.166.200	49.879.800
c) der Wirtschaftsplan				
des Rettungsdienstes				
im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	6.715.900	6.715.900
die Aufwendungen	0	0	7.216.500	7.216.500
im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	0	146.900	146.900
die Ausgaben	0	0	146.900	146.900

d) der Wirtschaftsplan des Kreisbildungszentrums im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	3.569.200	3.569.200
die Aufwendungen	0	0	3.636.600	3.636.600
im Vermögensplan				
die Einnahmen	220.000	0	75.500	295.500
die Ausgaben	220.000	0	75.500	295.500
 e) der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	15.410.200	15.410.200
die Aufwendungen	0	0	14.358.500	14.358.500
im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	0	4.452.800	4.452.800
die Ausgaben	0	0	4.452.800	4.452.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft des Landkreises Gifhorn werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft des Landkreises Gifhorn werden Verpflichtungsermächtigungen nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Höchstbeträge, bis zu dem Liquiditätskredite durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes, die Sonderkasse des Kreisbildungszentrums und die Sonderkasse der Abfallwirtschaft des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, werden gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Beiträge zur Kreisschulbaukasse werden nicht geändert.

Gifhorn, den 29.04.2009

Marion Lau
Landrätin

III.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der NLO in Verbindung mit §§ 92 Abs. 2 (in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung), 91 Abs. 4, 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 13.05.2009 unter dem Aktenzeichen 32.17- 10302-151 (09) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegen nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 3 vom 02.06.2009 bis einschließlich 10.06.2009 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 1.4 aus.

Gifhorn, den 14.05.2009

Die Landrätin
In Vertretung

Alsleben

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nds. Landkreisordnung und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn folgende Gebührensatzung:

§ 1

- Geltungsbereich -

- (1) Der Landkreis Gifhorn erhebt von den kreisangehörigen Gemeinden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die durch sein Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 (2) Nds. Gemeindeordnung (NGO) im Rahmen des § 119 (1) NGO oder mit besonderem Auftrag erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Diese Satzung findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn aufgrund spezieller Regelung tätig geworden ist.

§ 2
- Gebührentarif -

(1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:

450,00 € für 1 Prüfungstagewerk
(PTW = 1 Prüfer/Arbeitstag mit 8 Einsatzstunden)

58,00 € für 1 Prüfungsstunde
(PStd = 1 Prüfer je angebrochene Einsatzstunde)

(2) Für die Berichtsausfertigung als Betrag zur Abgeltung von Verwaltungskosten sind zu entrichten:

348,00 € für die Rechnungsprüfung der Einheitsgemeinden und Samtgemeinden

232,00 € für die Rechnungsprüfung von Mitgliedsgemeinden

154,00 € für örtliche Kassenprüfungen

(3) Notwendige Auslagen für eine prüfungserforderliche Mitwirkung anderer Stellen sind neben der nach Absatz 1 zu berechnenden Prüfungsgebühr in der entsprechenden Höhe zu erstatten.

§ 3
- Fälligkeit -

Die Prüfungsgebühr/Auslagenerstattung wird nach Abschluss der Prüfung mit deren Anforderung fällig.

Sie ist unverzüglich an die Kreiskasse zu entrichten.

§ 4
- Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn vom 19.12.1989 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.06.2002 außer Kraft.

Gifhorn, den 29.04.2009

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

MK Transport & Logistik, Inh. M. Krüger, Dorfstr. 131 b, 38524 Sassenburg, beantragt mit Planunterlagen vom 27.04.2009 die wasserrechtliche Genehmigung für die Teilverfüllung eines Gewässers in der Gemarkung Neudorf-Platendorf, Flur 3, Flurstück 38/28, auf einer Breite von 6 m.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14, der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 6 des NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Die Stadt Gifhorn beantragt mit Planunterlagen vom 29.03.2009 die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Gewässers in der Gemarkung Gifhorn, Flur 17, Flurstücke 47/4 und 48/2.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 14, der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (NUVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 6 des NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Sassenburg
(Erschließungsbeitragssatzung-EBS) vom 29.08.2002

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 11 Abs. 1 Satz 2 d) erhält folgende Neufassung:

- d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsbereit hergestellt sind,

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sassenburg, 14.05.2009

Arms
Bürgermeister

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. des Nachtrages</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	229.000	10.430.600	10.201.600
die Ausgaben	0	229.000	10.430.600	10.201.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.533.000	0	3.569.100	5.102.100
die Ausgaben	1.533.000	0	3.569.100	5.102.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sassenburg, den 14.05.2009

Arms
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.05.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.06. bis einschließlich 10.06.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Sassenburg, den 27.05.2009

Arms
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 18.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.294.100 €
	in der Ausgabe auf	1.294.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	370.000 €
	in der Ausgabe auf	370.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Jembke, den 18.03.2009

Schulze
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.05.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.06. bis einschl. 10.06.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 22.05.2009

Schulze
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Tappenbeck

Der Rat der Gemeinde hat am 21.04.2009 den Bebauungsplan „Kohlgärten II“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

¹ abgedruckt auf Seite 202 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tappenbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 12. Mai 2009

Herbermann
Bürgermeister

(L. S.)

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung vom 30.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Weyhausen".
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 - Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Weyhausen zeigt in schräglinks geteiltem Schild, oben in blau ein wachsender rotbewehrter goldener Löwe, unten in Silber unter blauem Wellenbalken ein rotes Herz.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat die Farben blau-weiß und ist mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift "Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn".
- (4) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 - Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.
- (3) Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4 - Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 26 NGO gilt entsprechend.

§ 5 - Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO und dem Vorsitz im Rat durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 - Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 - Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde in Weyhausen am Gemeindebüro, Neue Straße 12, und an der Bushaltestelle, Ecke Elsternweg/Rosengasse, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 - Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 - Inkrafttreten der Hauptsatzung

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

Weyhausen, 01.04.2009

Ranta
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 12.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.843.300 €
	in der Ausgabe auf	8.843.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.175.400 €
	in der Ausgabe auf	3.175.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.848.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt berechnet:

Nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 41,799 v. H. festgesetzt.

Brome, den 12. Februar 2009

Samtgemeinde Brome

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.05.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 15.06. bis einschl. 23.06.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 28.05.2009

Bammel
Samtgemeindebürgermeister

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in
der Samtgemeinde Isenbüttel (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 14.05.2009 für den Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

In § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter sonstigem Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder sich zum Lagern niederzulassen und durch Ärgeris erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Radios oder ähnlichen Tonwiedergabegeräten) andere zu stören.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, 14. Mai 2009

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

Bekanntmachung

der Gemeinde Calberlah

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat mit Beschluss vom 17.02.2009 den Bebauungsplan „Großes Feld“, 2. Änderung, im Ortsteil Calberlah als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Calberlah einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gese
Bürgermeister (L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 27.04.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

² abgedruckt auf Seite 203 dieses Amtsblattes

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	9.867.500	9.867.500
die Ausgaben	0	0	9.867.500	9.867.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	744.300	0	10.444.400	11.188.700
die Ausgaben	744.300	0	10.444.400	11.188.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.209.300 € um 439.100 € vermindert und damit auf 4.770.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Meine, den 27.04.2009

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.05.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.06. bis einschl. 10.06.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 15.05.2009

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

**- Berichtigung des Prüfungsvermerkes zum Jahresabschluss 2006
der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH (ABL Nr. 4/2009) -**

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 16.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Fehlbetrag für das Geschäftsjahr 2006 beträgt 16.502,33 € und wird als Verlustvortrag in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses des Rumpfgeschäftsjahres vom 12. Juni bis zum 31. Dezember 2006 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet.

Festzustellen ist, dass der Prüfungsbericht nicht mit dem gemäß § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) vorgesehenen Vermerk versehen wurde, da der Gesellschaftsvertrag zum Zeitpunkt der Prüfung keine entsprechende Regelung gemäß § 124 NGO enthielt. Es ergeben sich daher nachfolgende ergänzende Feststellungen über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 6. November 2007/ 7. Oktober 2008 hinaus:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Gifhorn, 24.02.2009

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 08.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	589.800 €
	in der Ausgabe auf	589.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	373.300 €
	in der Ausgabe auf	373.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

Schönewörde, den 08.04.2009

Schermer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.05.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.06. bis einschl. 10.06.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 22.05.2009

Schermer
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck in Knesebeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Knesebeck hat der Kirchenvorstand am 10.03.2009 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 30.11.2006 beschlossen:

§ 1

§ 6 III Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

“III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und ggf. Entfernung der Grünbepflanzung:

Für eine Erdbestattung:

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 290,-- € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 350,-- € |

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 2. für eine Urnenbestattung | 60,-- € |
|-----------------------------|---------|

§ 2

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knesebeck, den 10.03.2009

Der Kirchenvorstand

gez. Chr. vom Brocke, Pn.
Vorsitzende

gez. E. Schulze
Stellv. Vorsitzende

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 06.04.2009

Der Kirchenkreisvorstand

gez. M. Berndt, Sup.
Vorsitzender

gez. A. Salefsky, P.
Stellv. Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

**Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichbehörde -**

**30173 Hannover, 09.02.2009
Hans-Böckler-Allee 16**

I.

**Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 – Anordnung-Nr. II/Wd**

53003 Bonn, 10.09.2008

A n o r d n u n g

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 20.02.1978 – U I 3 – Anordnung-Nr. II/Wd –, zuletzt aufrechterhalten am 13.11.1996, wurde ein Gebiet in den Gemeinden Wesendorf, Groß Oesingen und Ummern (Samtgemeinde Wesendorf), Landkreis Gifhorn, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Wesendorf erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Kaptain

(L. S.)

II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Wesendorf erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III.

Hinweis der Schutzbereichbehörde

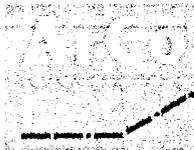
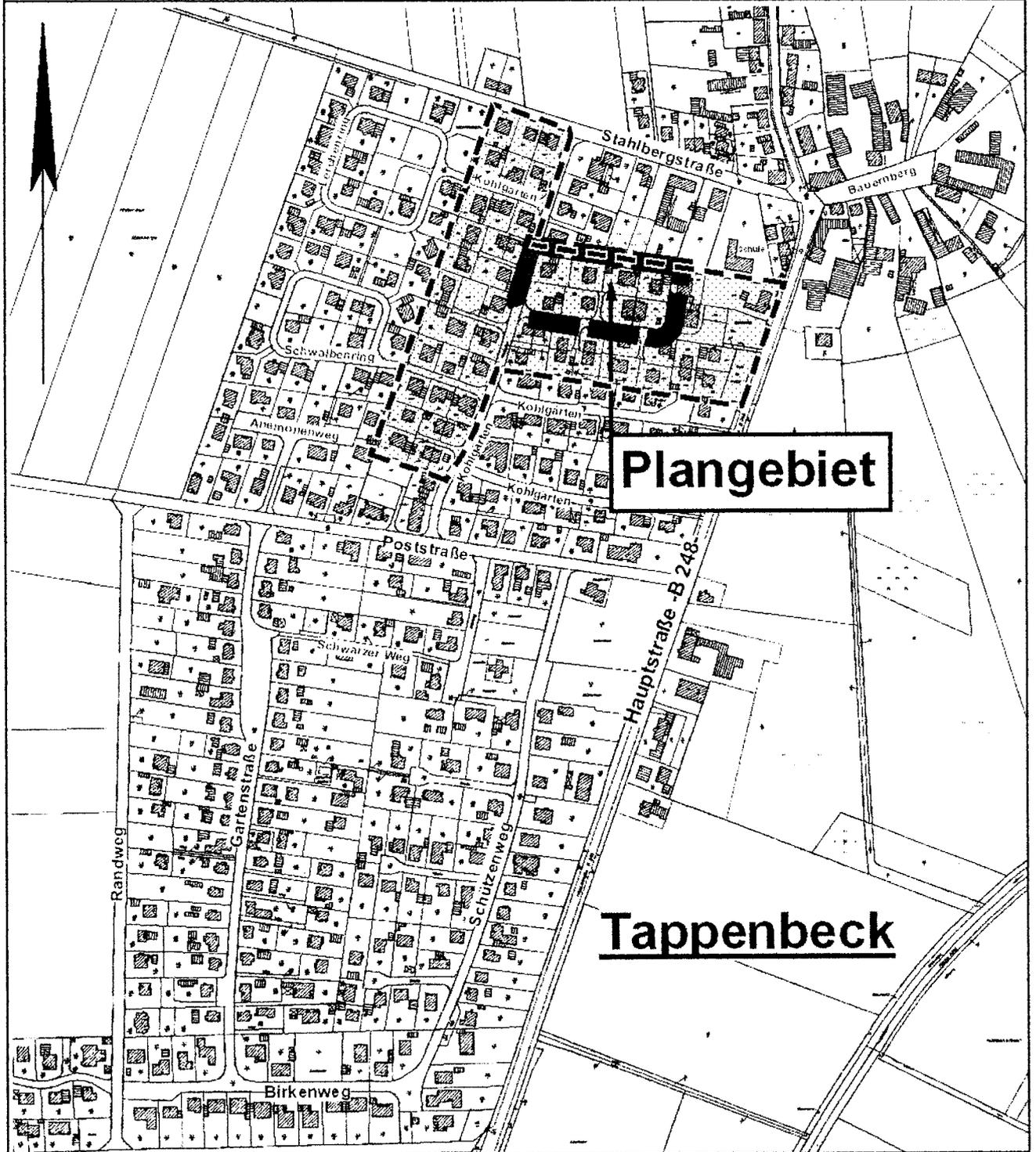
Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

Im Auftrag

Gruhn
Oberregierungsrat

(L. S.)

Übersichtsplan M 1: 5.000



Plan

Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

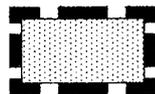
Tel: 05371-18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371-18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

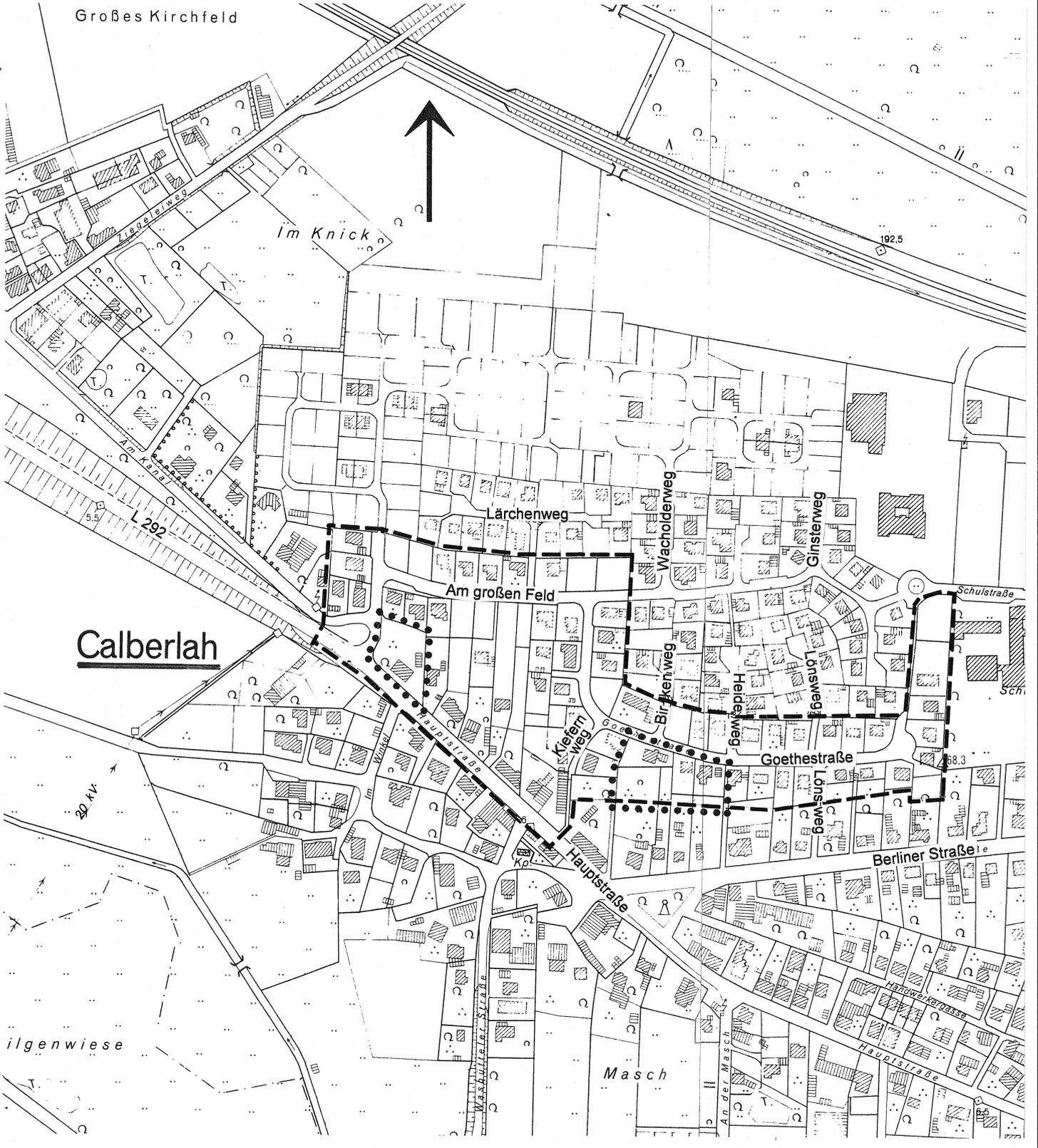
Gemeinde Tappenbeck



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Kohlgärten II" 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Kohlgärten II"



Calberlah

Gemeinde Calberlah
Ortsteil Calberlah

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Großes Feld“, 1. Änderung

•••••
Geltungsbereich der 2. Änderung